

Erziehungsbeauftragung

“Muttizettel”

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Eine Kopie bekommt der Veranstalter, **eine** ist für die/den Minderjährige/n für die Dauer der Veranstaltung.

Hiermit erkläre ich

vollständiger Name der/des Erziehungsberechtigten

das für mein minderjähriges Kind

vollständiger Name der/des Minderjährigen

Geburtsdatum der/des Minderjährigen

von

vollständiger Name der/des Erziehungsbeauftragten

Geburtsdatum der/des Erziehungsbeauftragten

die Erziehungsaufgaben wie unten aufgeführt übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über mein Kind an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um mein Kind Grenzen zu setzen im besonderen auch im Aspekt des Alkoholkonsums. Die Person trägt auch Sorge dafür das mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und wieder unversehrt zuhause ankommt. Das bestätigt hiermit die/der Erziehungsbeauftragte mit ihrer/seiner Unterschrift.

Ort, Datum



Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

Diese Erziehungsbeauftragung gilt

am

Datum Anfang

bis

Datum Ende

von

Uhrzeit Anfang

bis

Uhrzeit Ende

Ort, Datum



Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten

Eine gefälschte Unterschrift oder der Versuch ist und bleibt eine Straftat, also lass es lieber

Hinweise

Jugendliche bis 16 Jahren haben nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Zutritt („Mutlizettel“ + Begleitperson).

Jugendliche ab 16 Jahren haben bis 24 Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Zutritt zur Veranstaltung.*
Ab 0 Uhr müssen sie stets in Begleitung ihrer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sein.

Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

***Wichtig:** Personen unter 18, die mit einer Erziehungsbeauftragung zum Festival kommen, müssen gemeinsam mit ihrer erziehungsbeauftragten Begleitperson auf dem Gelände einchecken.

Ausweis nötig!

Die erziehungsbeauftragte Person hat einen gültigen Personalausweis bei sich zu führen und legt diesen beim Eingang (Einchecken) unaufgefordert vor.

Die erziehungsberechtigten Personen legen bitte eine Ausweiskopie zum Ausdruck der Erziehungsbeauftragung für den Veranstalter bei (gerne anheften).

